

Information

zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und
 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und
 zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)

Quelle: Region Hannover

Alle Angaben ohne Gewähr. Das Merkblatt entspricht den Stand des TVöD vom 27.10.05. Alle folgenden Änderungen sind nicht eingearbeitet.

Stichwort	
<p>Bewährungsaufstieg und Fallgruppenaufstieg (§ 8 TVÜ-VKA)</p>	<p>Der TVöD sieht keine Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege mehr vor.</p> <p>Für diejenigen Beschäftigten, die sich zzt. im Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg befinden, sieht der § 8 TVÜ-VKA folgende Regelung vor:</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppen 3 bis 8 werden zu demjenigen Zeitpunkt höhergruppiert, zu welchem der Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg nach bisherigem Recht zugestanden hätte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass am 1.10.2005 die Hälfte der für den Aufstieg erforderlichen Zeit der Bewährung oder der Tätigkeit erfüllt waren.</p> <p>Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 sowie 9 bis 15, die am 1.10.2005 die Hälfte des Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs erfüllt haben und deren Höhergruppierung in der Zeit zwischen dem 1.11.2005 und dem 30.9.2007 liegt, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach dem bisherigen Recht eingruppiert worden wären, nicht höhergruppiert. Sie erhalten statt dessen in ihrer Entgeltgruppe ein Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, das sich aufgrund einer Höhergruppierung ergeben hätte.</p> <p>Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege, die am 1.10.2005 noch nicht zur Hälfte erfüllt sind, werden gleichwohl entsprechend vorstehenden Regelungen vollzogen, wenn die Bewährungszeit spätestens zum 30.9.2007 endet.</p>
<p>Eingruppierung (Höhergruppierung), Überleitung (§§ 12 TVöD, § 17 TVÜ-VKA)</p>	<p>Die <u>Eingruppierung/Höhergruppierung</u> nach dem TVöD richtet sich wie bisher nach § 22 BAT und der Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung). Deren Tätigkeitsmerkmale gelten auch bis zum Inkrafttreten der im Jahre 2006 durch die Tarifvertragsparteien zu erarbeitenden <u>Entgeltordnung</u> weiter. Für die Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe ist deshalb die Bewertung der Arbeitsplätze nach den zzt. geltenden Eingruppierungsvorschriften erforderlich.</p> <p>Die festgestellte Wertigkeit nach den Vergütungsgruppen des BAT bildet die Basis für die Überleitung in eine der 15 Entgeltgruppen der Entgelttabelle (siehe nachfolgende Anlage A) des TVöD. Diese erfolgt entsprechend der Anlage 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).</p> <p>Bei der Überleitung in die Entgelttabelle werden <u>Arbeiterinnen und Arbeiter</u> entsprechend ihrer Beschäftigungszeit der nach der Anlage 1 des TVÜ-VKA bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TVöD bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.</p> <p>Für die <u>Angestellten</u> sieht der TVÜ-VKA die Ermittlung eines individuellen Vergleichsentgeltes vor, das sich aus der jetzigen Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage und ggfs. berücksichtigungsfähigen Funktionszulagen zusammensetzt. Die Beschäftigten werden bis zum 30.9.2007 einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der nach der Anlage 1 des TVÜ-VKA bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Danach steigen die Beschäftigten grundsätzlich in die nächste reguläre Stufe der Entgelttabelle auf.</p> <p>Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden</p>
<p>§ 7 TVÜ-VKA</p>	
<p>§§ 5, 6 TVÜ-VKA</p>	

	Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.
Einmalzahlung (§ 21 TVÜ-VKA)	Die Einmalzahlung für das Jahr 2005 beträgt 300,00 € und wurde bzw. wird in drei Teilbeträgen mit den Vergütungen für die Monate April, Juli und Oktober 2005 ausgezahlt. Für die Jahre 2006 und 2007 erhalten alle Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 € , die in zwei Teilbeträgen von jeweils 150,00 € mit den Bezügen für die Monate April und Juli ausgezahlt wird.
Entgelt (§§ 15, 16 17 TVöD)	Die Bezahlung richtet sich nach der Entgelttabelle zum TVöD (s. Anlage A). Die Tabelle sieht 15 Entgeltgruppen vor. Bis auf die erste Entgeltgruppe mit 5 Stufen sind alle Gruppen in 2 Grundentgelt- und 4 Entwicklungsstufen eingeteilt. Die Beschäftigten erreichen im Regelfall nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 • Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 • Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 • Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 • Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5. Die Auswirkungen der neuen Entgeltstruktur gelten in vollem Umfang zunächst nur bei Neueinstellungen, für bereits am 30.9.2005 beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten Übergangsregelungen (s. Hinweise zum Stichwort Eingruppierung)
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 13 TVÜ-VKA)	Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beträgt einheitlich nur noch 6 Wochen . Die lange Entgeltfortzahlung (26 Wochen) für die Angestellten, die bereits vor dem 01.07.1994 beschäftigt waren, ist entfallen. Ein Krankengeldzuschuss wird zukünftig max. bis zur 39. Krankheitswoche gezahlt. Für diejenigen, die bislang einen Entgeltfortzahlungsanspruch für die Dauer von 26 Wochen hatten, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses auf einer günstigeren Basis als für die übrigen Beschäftigten.
Erschwerniszuschläge (§ 19 TVöD, §23 TVÜ-VKA)	Über die Erschwerniszuschläge werden weitergehende Verhandlungen geführt. Die bisherigen Bestimmungen gelten zunächst bis längstens zum 31.12.2007 fort.
Jubiläumswendung (§ 23 TVöD)	Anstelle der bisherigen Jubiläumswendung wird an Beschäftigte (auch Teilzeitbeschäftigte) ein Jubiläumsgeld gezahlt. Es beträgt bei Vollendung einer Beschäftigungszeit <ul style="list-style-type: none"> a) von 25 Jahren: 350,00 € (bisher 306,78 €), b) von 40 Jahren: 500,00 € (bisher 409,03 €).
Kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-VKA)	Für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder ununterbrochen Kindergeld von der Region gezahlt wird. Unterbrechungen führen zum Wegfall der Besitzstandszulage. Unterbrechungen wegen Ableistung von

	<p>Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich.</p> <p>Für zwischen dem 1.10. 2005 und 31.12.2005 geborene Kinder gelten diese Regelungen entsprechend.</p> <p>Für Kinder, die ab dem 01.01.2006 geboren werden, werden keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile gezahlt.</p> <p>Der Kindergeldanspruch bleibt hiervon unberührt.</p>
Leistungsentgelt (§ 18 TVöD)	<p>Ab 2007 wird für besondere Leistungen zusätzlich zur „normalen“ Vergütung ein Leistungsentgelt gezahlt. Das Gesamtvolumen, das von der Region Hannover dafür zu verausgaben ist, beträgt 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres.</p> <p>Die Einzelheiten werden gemeinsam mit der Personalvertretung in einer Dienstvereinbarung geregelt.</p>
Nebentätigkeit (§ 3 Abs. 3 TVöD)	<p>Die Regelungen zur Nebentätigkeit erhalten eine eigenständige rechtliche Basis, d.h., der bisherige Bezug zum Beamtenrecht entfällt.</p> <p>Beschäftigte haben ihrem Arbeitgeber eine Nebentätigkeit <u>gegen Entgelt</u> vorher schriftlich anzuzeigen. Ist die Nebentätigkeit geeignet, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen, kann der Arbeitgeber sie untersagen oder mit Auflagen versehen.</p> <p>Bis auf Weiteres ist für die Anzeige der im Intranet zur Verfügung stehende bisherige Vordruck zu verwenden.</p>
Ortszuschlag für Verheiratete (§ 5 Abs. 2 TVÜ-VKA)	<p>Der Familienstand ist seit dem 01.10.2005 nicht mehr einkommensrelevant.</p> <p>Lediglich bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes zum Stichtag 30.09.2005 ist der Familienstand von Bedeutung, da der bisherige Ortszuschlag für Verheiratete Bestandteil des Vergleichsentgeltes ist.</p> <p>Bei der Konkurrenzregelung (beide Ehepartner im öffentlichen Dienst) sind verschiedene Konstellationen zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn der Ehegatte als Beamter/Beamtin oder als Angestellte/r außerhalb des TVöD im öffentlichen Dienst tätig ist, wird in der Überleitung nur der Ortszuschlag der Stufe 1 berücksichtigt. Der volle Ortszuschlag der Stufe 2 muss dann vom Ehegatten bei dem anderen Arbeitgeber/Dienstherrn beantragt werden. Wenn der Ehepartner z. B. als Beamter oder Angestellter beim Land Niedersachsen arbeitet, muss dort der Antrag auf Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 gestellt werden.</p>
Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-VKA)	<p>Der Strukturausgleich für bisherige Angestellte (nicht für Lohnempfänger) dient als Ausgleich für zukünftige fiktive Gehaltseinbußen. Er ist <u>nicht</u> für alle Angestellten vorgesehen, sondern nur für bestimmte Fälle, die in Anlage 2 zum TVÜ-VKA festgelegt sind. Höhe und Dauer der Zahlung sind dort ebenfalls geregelt. Die Zahlung beginnt im Regelfall erst im Oktober 2007.</p>

<p>Überstunden (§ 7 Abs. 7 und 8 TVöD)</p>	<p>Nach dem TVöD fallen Überstunden erst an, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstunden über die von Vollbeschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich wöchentlich zu leistenden Arbeitsstunden hinausgehen, d.h. zzt. über 38,5 Stunden wöchentlich • die Arbeitsstunden vom Arbeitgeber angeordnet sind <u>und</u> • nicht bis <u>zum Ende der folgenden Kalenderwoche</u> ausgeglichen („abgebummelt“) sind. <p>Nach der bisherigen Regelung war bei den Lohnempfängern ein Ausgleich ausschließlich am selben Tag möglich und bei den Angestellten ein Ausgleich in der selben Woche. Somit entstehen künftig in vielen Fällen keine Überstunden, da es durch den erweiterten Zeitrahmen i.d.R. möglich sein wird, die zusätzlich geleisteten Stunden auszugleichen.</p> <p>Für die Bereiche, in denen Wechselschicht oder Schichtarbeit geleistet wird, handelt es sich erst um Überstunden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die angeordneten Arbeitsstunden über die im Schichtplan vorgesehenen Arbeitszeit hinaus geleistet werden und • nicht <u>im gesamten Schichtplanturnus</u> ausgeglichen werden können.
<p>Urlaub (§ 15 TVÜ-VKA, § 26 TVöD)</p>	<p>Der Umfang des Erholungsurlaubsanspruchs ist weitgehend unverändert geblieben.</p> <p>Erholungsurlaub ist grundsätzlich im laufenden Jahr zu nehmen bzw. zu gewähren. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person der/des Beschäftigten liegende Gründe dies rechtfertigen. Er ist dann bis <u>31. März</u>, im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen bis spätestens <u>31. Mai</u> anzutreten. Eine weitergehende Übertragung ist nicht möglich.</p>
<p>Urlaubsgeld/ Weihnachtsgeld (§ 20 TVöD, § 20 TVÜ-VKA)</p>	<p><u>2005</u></p> <p>Das Urlaubsgeld ist mit der Julivergütung gezahlt worden.</p> <p>Die Sonderzuwendung wird in bisheriger Höhe (82,14 % vom Septemberentgelt) mit der Novembervergütung gezahlt.</p> <p><u>2006</u></p> <p>Das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung werden im Jahr 2006 zu einer Jahressonderzahlung zusammengefasst. Diese wird im Monat November gezahlt und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 82,14 % des in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgeltes. • Die Jahressonderzahlung erhöht sich um 255,65 € bzw. um 332,34 € für die Entgeltgruppen 1 bis 8. • Für jedes Kind, für das im Monat September 2006 kinderbezogenen Entgeltbestandteile gezahlt werden, erhöht sich die Jahressonderzahlung um 25,56 €. <p><u>2007</u></p> <p>Die Jahressonderzahlung wird mit der Novembervergütung gezahlt und beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H.

	<ul style="list-style-type: none"> • in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H • in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H. <p>des in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.</p>
Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-VKA)	<p>Nach dem TVöD werden keine Vergütungsgruppenzulagen mehr gezahlt.</p> <p>Für diejenigen Beschäftigten, die bereits eine Vergütungsgruppenzulage erhalten bzw. die auf Arbeitsplätzen eingesetzt sind, auf denen eine Vergütungsgruppenzulage gezahlt wird, sieht der TVÜ-VKA Übergangsregelungen vor.</p>
Zulagen (§ 14 TVöD, §§ 10, 18 TVÜ-VKA)	<p>Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit</p> <p>Wie bisher steht Beschäftigten, denen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, eine <u>persönliche Zulage</u> zu. Hat die/der Beschäftigte die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, wird die Zulage für die Dauer der Ausübung rückwirkend ab dem ersten Tage der Übertragung der Tätigkeit gezahlt. Eine Unterscheidung zwischen vorübergehender und vertretungsweise Übertragung besteht nicht mehr.</p> <p>Beschäftigte, denen am 30.9.2005 eine persönliche Zulage zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Dies gilt für Fälle des § 2 der Anlage 3 zu § 25 BAT (Prüfungserfordernis) entsprechend.</p> <p>Für Beschäftigte, denen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 eine höherwertige Tätigkeiten übertragen wird, gelten besondere Regelungen zur Bemessung der Zulage</p>
(§ 17 Abs. 6 TVÜ-VKA)	<p>Sonstige Zulagen bzw. Vergütungsbestandteile</p> <p><u>Techniker-, Meister- und Programmierzulagen</u> werden als persönliche Besitzstandszulagen bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung, längstens allerdings bis zum 31.12.2007 weitergezahlt.</p>
(§ 8 Abs. 5 TVöD)	<p><u>Wechselschichtzulagen</u> werden als gesonderter Entgeltbestandteil in Höhe von 105,00 € (bisher 102,26 €) gezahlt.</p> <p><u>Funktionszulagen für die Bedienung von Textverarbeitungsautomaten an Angestellte im Schreibdienst</u> („PC-Zulage“) sind im TVöD nicht vorgesehen. Sie werden allerdings bei der Überleitung bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes berücksichtigt.</p> <p>Die <u>pauschalen Überstundenvergütungen für Schulhausmeister</u> nach Maßgabe des § 3 des Bezirklichen Zusatztarifvertrages zu Nr. 1 der Sonderregelung 2 r zum BAT werden bis zum 30.6.2006 weitergezahlt. Die Tarifvertragsparteien haben allerdings in § 36 (VKA) TVöD vereinbart bis zu diesem Zeitpunkt zu regeln, ob die Vorschriften – ggf. nach deren Anpassung – weiter anzuwenden sind.</p> <p><u>Sonstige Überstundenpauschalen</u> werden auf ihre Übereinstimmung mit den neuen tariflichen Bestimmungen überprüft.</p>

Anlage A (VKA)

<h2 style="margin: 0;">Tabelle TVöD / VKA</h2> <p style="margin: 0;">- Tarifgebiet West -</p>

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030 ¹⁾
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4280
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9 ²⁾	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493 ³⁾
7	1.800 ⁴⁾	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285 ⁵⁾
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602 ⁶⁾	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1		1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Krankenhäuser fallen:

1) 5.100

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2) E 9	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.495	2.650	2.840	3.020

3) 2.533

4) 1.850

5) 2.340

6) 1.652